

Parlamentarischer Vorstoss

2018/211

Geschäftstyp: Interpellation

Titel: **Überschiessende Umsetzung der Motion
 "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!"**

Urheber: Franz Meyer

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 8. Februar 2018

Dringlichkeit: --

Aufgrund der Motion 2011/109 "Stopp der wilden Plakatflut im Baselbiet!" wurde § 105a RPG erlassen, der seit 1. Juli 2015 in Kraft ist. Der Titel dieser Bestimmung lautet: "Aushangdauer von Wahl- und Abstimmungsplakaten". Gemäss dessen Abs. 1 dürfen "Wahl- und Abstimmungsplakate [...] frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden".

Erste Erfahrungen mit der Anwendung dieser neuen Bestimmung zeigen, dass die Behörden davon ausgehen, dass die neue Bestimmung nicht nur auf das Wildplakatieren, sondern auch auf das Aufhängen von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf ordentlich bewilligten Plakatstellen, sei es solchen auf öffentlichen oder privaten Grund, anwendbar sei. Solche Plakatstellen wurden bei ihrer Bewilligung auf ihre Verträglichkeit mit Ortsbild und der Verkehrssicherheit überprüft.

In diesem Zusammenhang bitte ich Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- **Ist der Regierungsrat der Auffassung, die neue Bestimmung könne nur auf das Wildplakatieren angewendet werden, insbesondere, weil die Verwendung von "aufgestellt" in Abs. 1 nahelegt, dass diese Bestimmung nur auf extra geschaffene Plakatstellen zugeschnitten ist?**
- **Falls der Regierungsrat der Ansicht ist, die Bestimmung sei auch auf ordentlich bewilligte Plakatstellen anwendbar, teilt er die Besorgnis, dass damit die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung fraglich ist? So geniesst der Inhalt von politischen Plakaten den grundrechtlichen Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit von Art. 16 BV. Weiter wird in die Wirtschaftsfreiheit eingegriffen.**
- **Falls der Regierungsrat die Besorgnis bezüglich der Verfassungsmässigkeit teilt, ist er bereit, rasch auf geeignete Weise dafür zu sorgen, dass Grundrechtsverletzungen nicht mehr möglich sind?**